

§ 14.

Zum Zwecke der Unterstützung der Hebammen im Falle der Invalidität wird für jeden Bezirk eine Hebammen-Unterstützungskasse gebildet.

Zu dieser Klasse ist von jeder Geburt, zu der eine Hebamme gezogen wird, ein zur Hälfte von der Hebamme, zur Hälfte aus der Bezirkskasse zu zahlender Beitrag in Höhe von 50 Pfennig zu entrichten.

Die zwangsweise Beitreibung der Hebammenbeiträge erfolgt durch die Landrathsämter nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend.

4.

An die Stelle des bisherigen § 10 tritt folgende Vorschrift:

§ 15.

Die landesherrliche Verordnung, betreffend den Erlaß einer revidirten Gebührentaxe für die Hebammen, vom 24. März 1894 (Gesetzsammlung Bd. XXI. S. 303), sowie alle sonst entgegenstehenden Bestimmungen, soweit dieselben nicht auf besonderen Vereinbarungen mit den übrigen Bundesregierungen beruhen, sind aufgehoben.

5.

Der bisherige § 11 fällt.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes ist unser Ministerium beauftragt, welches auch den Zeitpunkt zu bestimmen hat, mit welchem dasselbe in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Dierstein, den 2. März 1901.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.
Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.